

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Marktredwitz

Vom 23.06.1988 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.1988), zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 20.06.2001 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 7 vom 31.07.2001) in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung

Die große Kreisstadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge (Begriffsbestimmungen)

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegraphenmasten und dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(2) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt.

§ 2 Anschlagflächen

(1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Werbungs- und Verlagsunternehmen Fa. Pauli & Co. KG, Hof, errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden. Dies gilt auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

(2) Das Anbringen der Anschläge an den dafür nach Abs. 1 zugelassenen Anschlagflächen richtet sich nach den Geschäftsbedingungen der Fa. Pauli & Co. KG, soweit es von dieser errichtete Anschlagflächen betrifft.

(3) Eine Auflistung aller zugelassenen Anschlagflächen im Stadtgebiet sowie ein entsprechender Übersichtsplan ist bei der Stadt Marktredwitz zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3
Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate und Zettel von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder Kästen oder
- b) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder entfernt werden oder
- c) an den vor Wahlen und Volksentscheiden zur Wahlwerbung von der Stadt für einen bestimmten Zeitraum errichteten oder bereitgestellten Anschlagflächen oder außerhalb dieser Anschlagflächen drei Monate vor dem Tag der Wahl oder dem Volksentscheid, wenn diese Anschläge unverzüglich nach der Wahl oder dem Volksentscheid wieder entfernt werden.
- d) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte örtliche Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) Die in Abs. 1 und 2 genannten Anschläge müssen spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Ereignis, der Veranstaltung, der Wahl oder dem Volksentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Ausnahmen im Einzelfall

(1) Die Große Kreisstadt Marktredwitz kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn:

- a) ein wichtiger Grund vorliegt und
- b) das Orts- bzw. Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5
Einzelanordnungen

(1) Die Große Kreisstadt Marktredwitz kann zur Erfüllung der nach Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6
Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Beseitigung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.

(2) Mit Geldbuße bis zu 500,-- EURO kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz in Kraft*. Sie gilt zwanzig Jahre (Art. 50 LStVG).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.06.1988 (ABl. Stadt MAK Nr. 6/1988). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.